

Satzung

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023) für

Hennef (Sieg) - Kurscheid, S - 08.2, 1. Änderung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Hennef (Sieg) - Kurscheid, S - 08.2, 1. Änderung

unter Einbeziehung mehrerer Außenbereichsgrundstücke ergibt sich aus dem Änderungsplan zum Urkundsplan, der zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bildet.

§ 2

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Auf den einbezogenen Flächen ist gemäß Planeintrag im Änderungsplan zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke in Form einer zwei- bzw. dreireihigen Hecke vorzunehmen. Die Eingrünung auf den Grundstücken ist in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Inbenutzungnahme eines Gebäudes und/oder einer baulichen Anlage darauf folgt.

(gilt für Erweiterungsbereiche A - C, jeweils Ausgleichsfläche 1)

2. Auf den einbezogenen Flächen ist gemäß Planeintrag im Änderungsplan zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke mit einheimischen und standortgerechten Laubsträuchern und Laubbäumen vorzunehmen. Soweit die Flächen noch nicht bebaut sind, ist die Eingrünung auf den Grundstücken jeweils in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Inbenutzungnahme von Gebäuden und/oder baulichen Anlagen folgt.

(gilt für Erweiterungsbereiche A - C, jeweils Ausgleichsfläche 2)

Zusatz:

Sollte durch Grundstücksteilungen versucht werden, die textlich und zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote zu umgehen, so gelten die Pflanzgebote parallel verschoben auf die hinteren Gartenbereiche der neugebildeten Grundstücke.

§ 3

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

In den rückwärtigen Gartenbereichen sind hochstämmige Obstbäume alter Sorten oder Hochstämme einheimischer und standortgerechter Bäume 1. oder 2. Ordnung (Mindeststamm-umfang 20 cm) oder alternativ 10 einheimische und standortgerechte Sträucher (Höhe mindestens 1,00 m) zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten. Falls ein Baum oder Strauch durch äußere Einflüsse abstirbt, ist er durch einen Gleichartigen zu ersetzen. Die Anpflanzung ist im Falle einer Bebauung so vorzunehmen, daß pro 100 qm unbebauter Grundstücksfläche je ein Hochstamm bzw. 10 einheimische und standortgerechte Sträucher der o.a. Art zu pflanzen sind. Die vorhandene Vegetation ist dabei nach Möglichkeit zu erhalten.

Im Vorgarten ist je Grundstück mindestens ein einheimischer und standortgerechter Baum anzupflanzen und durch Pflege zu erhalten.

(gilt für Erweiterungsbereiche B und C)

§ 4

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann jederzeit im Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauberatung der Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97 (Rathausneubau), 53773 Hennef eingesehen werden.

§ 5

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 86 BauO NW

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

§ 6

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).